

Verfügung. In Vorbereitung befindet sich unter anderem eine Broschüre über die Wirkung der rationellen Massenernährung auf die Hebung der Arbeitskraft.

Dr. med. Martha Ruben-Wolf (Berlin):

Geburtenregelung in Sowjet-Rußland.

Wenn man heutzutage in Moskau durch die Straßen geht, ist man erstaunt über die große Anzahl von Schwangeren und von Frauen mit Säuglingen. Es ist, wie wenn ein ungeheurer neuer Lebensstrom durch das Volk geht. Diese Mütter sind weder unterernährt noch bedrückt. Sondern alles, was hier mit Kindern zu tun hat, atmet Heiterkeit, von den zahlreichen Geschäften mit allerbuntesten Spielsachen angefangen bis herab zu den Wartezimmern für kranke Kinder, die mit ihren Tischchen und Stühlchen, ihrem Spielzeug und ihren Bildern einen keineswegs traurigen Eindruck machen.

Das kommt alles aus einer Wurzel: die Kinder, die dort in den letzten Jahren in die Welt gesetzt sind, sind gewollte Kinder. Die Mutterschaft ist eine Angelegenheit des freien Willens geworden. Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist bis zum Ende des dritten Monats gestattet. In der Sowjet-Union kann keine Frau mehr wegen Abtreibung ihrer Leibesfrucht verfolgt werden.

So ist auch hier, wo die Aerzte in aller Oeffentlichkeit, nach den modernsten Methoden, an gesunden Frauen die Schwangerschaft unterbrechen dürfen, zum ersten Mal in der Geschichte der Medizin die Möglichkeit gegeben, diese anderswo verbotene Operation in bezug auf ihre medizinischen und sozialen Folgeerscheinungen wissenschaftlich zu erforschen.

In der ärztlichen Fachpresse aller übrigen Länder werden von namhaften Autoritäten, die abscheulichen Eingriffe durch Laien und die hier ja gesetzlich gar nicht möglichen kunstgerechten Unterbrechungen durch Aerzte ideologisch zusammengeworfen zwecks Erzielung der Schlußfolgerung: „Alle derartigen Eingriffe sind lebensgefährlich.“ Erst die Trennung der künstlichen Aborte in diese beiden Arten ist die Grundbedingung einer sauberen Forschung.

Im Gesundheitsministerium in Moskau befindet sich daher eine eigene statistische Abteilung für Aborte, in die uns der Volkskommissar Semaschko bei unserem diesjährigen Aufenthalt in Moskau Einblick gestattete. Der Leiter dieser Abteilung ist Dr. A. Genss, er wird demnächst zwei Bücher über seine Studien herausgeben. Seine Beobachtungen sind die Basis, auf der sich die russische Gesetzgebung in diesem Gebiet fortwährend weiterentwickelt.

Wir müssen hier kurz ins Gedächtnis zurückrufen, was an dieser Stelle Semaschko selbst und Helene Stöcker aus den ersten Jahren nach der Revolution berichtet haben.

Im Jahre 1917, unmittelbar, nach der Machtübernahme, hoben die Bolschewiki die alten zaristischen Abtreibungsgesetze auf. Jede Frau konnte sich behandeln lassen, wann und wo sie wollte. Es war klar, daß sich Kurpfuscher und geldgierige Elemente die Verlegenheit der Frauen zunutze machten. Dem steuerte das Gesetz vom 18. November 1920:

„1. Es werden unentgeltlich operative Unterbrechungen der Schwangerschaft in den Spitälern der Sowjetregierung zugelassen, wobei ein Maximum an Unschädlichkeit gesichert wird.

2. Es wird auf das strengste verboten, diese Operation durch irgend jemanden außer einem Arzt auszuführen.

3. Die Hebamme oder Wärterin, die sich eine solche Operation zuschulden kommen läßt, verliert das Recht, zu praktizieren, und ist dem Volkstribunal zu übergeben.

4. Der Arzt, welcher eine solche Operation aus selbstsüchtigen Gründen in seiner Privatpraxis ausführt, ist auch dem Volkstribunal auszuliefern.“

Es begann auch sofort eine Abnahme der Kurpfuschertätigkeit und der damit zusammenhängenden Gesundheitsschädigungen. Doch erwiesen sich die Betten in den öffentlichen Krankenhäusern als nicht ausreichend. Man gab daher Privatkliniken von vertrauenswürdigen Aerzten die Erlaubnis zur Schwangerschaftsunterbrechung gegen Entgelt, allerdings unter strengen hygienischen Vorsichtsmaßregeln, als da sind: Die Drei-Monatsgrenze darf nicht überschritten werden; die Operation muß in der Klinik vorgenommen werden; die Frau muß mindestens fünf Tage in der Klinik bleiben, usw. Verstöße gegen diese Vorschriften wurden und werden natürlich wie alle ärztlichen Fahrlässigkeiten streng bestraft. Doch wollen wir gleich an dieser Stelle vorwegnehmen, daß nach den vorliegenden Statistiken des Riesenreiches die gesamten Erfahrungen mit kunstgerechten Aborten in bezug auf Nachkrankheiten oder Todesfälle so vorzügliche sind, daß man auf dem Kongreß für Mutter- und Kinderschutz, der im Oktober 1925 in Moskau zusammentritt, darüber beraten wird, ob man nicht die Erlaubnis zur Operation von der Klinik auch auf die Sprechstunde ausdehnen soll.

Eine zweite Neuerung, die hinzukam, war die Einrichtung der sogenannten Frauenkommissionen. Mit der fortschreitenden Besserung der sozialen Verhältnisse wollte man den künstlichen Abort nicht an jeder ersten Besten vornehmen. Die Frauenkommissionen hatten die Ursachen der gewünschten Operation, vor allem die sozialen zu prüfen. Ließen sie sich beseitigen, so wurde die Erlaubnis zur kostenlosen Behandlung nicht erteilt. Der Abgewiesenen blieb dann immer noch